

**Begutachtungsentwurf
der Novelle 2019 zum
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz**

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VOEB)**

9. April 2019

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes einer Novelle zum Wiener LandesAWG und gibt die nachfolgende Stellungnahme ab.

1. ALLGEMEINES

Für den Verband ist nicht nachvollziehbar weshalb in einer Zeit, in der die Bundesregierung von Deregulierungsmaßnahmen spricht, und solche auch ganz offensichtlich umgesetzt werden sollen, im Abfallbereich nach wie vor 10 Gesetze (1 Bundes-, 9 LandesAWG) in Geltung stehen. Mit der vorliegenden Novelle kommt es zu keiner verfassungsrechtlich gebotenen Anpassung des Gesetzestextes an die Bundesbestimmungen.

Mit der Einführung des Begriffes „Altstoffsammlung“ kommt es zu einer falschen Begriffsverwendung und Irreführung der betroffenen Kreise.

Ausdrücklich befürwortet wird der Entfall der §§ 10a und 10b aufgrund der vom VOEB bereits aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit und dem nicht notwendigen Verwaltungsaufwand, der damit verbunden ist.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER GEPLANTEN WIENER AWG NOVELLE 2019

§ 4 Abs 6

Durch diese Bestimmung wird offensichtlich versucht, den Altstoffbegriff des Bundes AWGs auszudehnen. Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen handelt es sich bei Altstoffen um solche Abfälle, die getrennt gesammelt werden oder um Stoffe, die durch Behandlung aus Stoffen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Novelle wird beim Begriff „Altstoffsammlung“ nicht darauf Bezug genommen, dass die Abfälle getrennt gesammelt werden müssen oder dass sie aus einer Behandlung gewonnen werden, damit sie danach auch tatsächlich verwertet werden. Es scheint, dass mit diesem Begriff der im Bundesrecht geregelte und in Österreich allgemein gültige Begriff für Altstoff ausgedehnt werden soll.

Die Sammlung von gemischtem Siedlungsabfall kann schlicht keine Altstoffsammlung sein.

§ 24 Abs 1a

Diese Bestimmung kann so interpretiert werden, dass die Gemeinde Wien auf Grundstücken die der Andienungspflicht unterliegen „öffentliche“ Sammelzentren einrichten darf, ohne den Grundstückseigentümer um Erlaubnis bzw. Zustimmung ersuchen zu müssen und ohne jedwede Vergütung. Dies würde einer Enteignung von Flächen gleichkommen, für die keine Entschädigung zu bezahlen wäre. Darüber hinaus könnten in diesen „Altstoffsammelzentren“ auch sonstige mit der kommunalen Abfallwirtschaft zusammenhängende Leistungen angeboten werden. Wenn damit aber die allgemeine Möglichkeit/Verpflichtung der Stadt Wien zur Errichtung von Altstoffsammelzentren auf Gemeindegrundstücken gemeint ist, sollte dies durch eine Umformulierung des ersten Satzes klargestellt werden.

§ 24 Abs 1b und 1c

Mit dieser Bestimmung versucht der Gesetzgeber ganz offensichtlich Abfälle, die durch die Verpackungsverordnung ganz klar vom kommunalen Regelungsbereich ausgenommen sind, der Andienungspflicht zu unterwerfen. Verpackungsabfälle, die in Gewerbesystemen nach den Bestimmungen des AWG 2002 und der Verpackungsverordnung entsorgt werden, können nicht der kommunalen Sammlung unterworfen werden. Die Ausnahme der Sammlung durch Sammel- und Verwertungssysteme nach dem AWG 2002 reicht nicht aus, dass diese Bestimmung als verfassungskonform angesehen werden kann. Mit der Verordnungsermächtigung wird das von der kommunalen Abfallwirtschaft ständig ins Spiel gebrachte angebliche „Rosinenpicken“ gesetzlich verankert. Das „unter Strafe stellen“ von Gewerbesystemen für die Sammlung von Verpackungen wird, wie diese gesamte Vorgangsweise, vom VOEB strikt abgelehnt.

§ 36 Abs 3

Ökologisch und ökonomisch nicht nachvollziehbar ist, dass für „Presscontainer“ ein Zuschlag in dieser Größenordnung vorgeschrieben werden soll. Presscontainer führen dazu, die Umweltbelastung durch Logistik- und Transportoptimierung zu reduzieren. Eine Vorschreibung in dieser Höhe macht den Einsatz von Presscontainern unrentabel und die positiven Umwelteffekte treten nicht ein. Die Reduktion der Abgabe durch den Einsatz eigener Presscontainer und Mulden ist wiederum zu gering und der positive Umwelteffekt wird ebenfalls nicht eintreten.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich sollte diese geplante Novelle und Verordnungsermächtigung nicht dazu verwendet werden, weitere verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen in das Wiener LandesAWG einzufügen. Im Gegenteil: es sollte die Chance für die gesamte Wirtschaftskette und Behörde genützt werden im Sinne von Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung dieses Landesgesetz um die bedenklichen Bestimmungen zu bereinigen.